

„Die BEHG-Einnahmen auf das EEG-Konto einzuzahlen, ist ein eklatanter Fehler!“

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandel zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Wir haben Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, ehemaliger Leiter und Vorsitzender der Clearingstelle EEG | KWKG, nach seiner rechtlichen Einschätzung dieses Vorhabens befragt.

Die EEG-Umlage ist in den vergangenen Jahren dramatisch gestiegen. Wie ist es dazu gekommen?

Lovens-Cronemeyer: Selbstverständlich wirken steigende Strompreise auf viele erst einmal sehr unangenehm, und die EEG-Umlage ist Teil des Strompreises. Aber von einem Drama würde ich da nicht sprechen. Einerseits ist die EEG-Umlage von 2,04 ct/kWh im Jahr 2010 auf zuletzt 6,76 ct/kWh für das Jahr 2020 gestiegen. Das ist schon erheblich! Andererseits bewegte sich die Umlage in den Jahren 2014 bis 2020 in einem stabilen Korridor zwischen 6,17 und 6,88 ct/kWh, mit geringfügigen Abweichungen sowohl nach oben wie nach unten.

Und an den Rahmenbedingungen der EEG-Umlage nehmen viele Akteure teil. Der Ausgleichsmechanismus sieht zwar – vereinfacht gesagt – vor, die Kosten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien plus eines gewissen Gewinns auf die Endkunden umzulegen. Allerdings berechnet sich die EEG-Umlage im Kern als Unterschied zwischen den Kosten der Förderung und den Einnahmen aus den Auktionen an der Strombörse EEX. Die geförderten erneuerbaren Energien betreten dabei die Auktionsbühne faktisch grenzkostenfrei und senken somit den Börsenstrompreis. Je mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, desto mehr sinkt der Börsenstrompreis und desto höher wird die EEG-Umlage. Das ist nicht nur der berühmte „Merit-Order-Effekt“, sondern ein sehr viel komplexeres System, auf dessen Fallstricke ich immer wieder hinweise.

„Selbstverständlich wirken steigende Strompreise auf viele erst einmal sehr unangenehm.“

Wir sollten beim Blick auf die EEG-Umlage auch nicht vergessen: Sie bezahlt auch den Strom aus Anlagen, die in den letzten zwanzig Jahren in Betrieb genommen worden sind. Heute ist erneuerbarer Strom viel preiswerter als in den 1990er Jahren. Warum? Weil das Fördersystem des EEG zu erheblichen technischen und wirtschaftlichen Effizienzsteigerungen geführt und damit seine Aufgabe erfüllt hat. Dieser Erfolg ist vielen anderen Gesetzen durchaus zu wünschen.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll künftig nicht nur der Stromkunde für die Förderung der erneuerbaren Energien aufkommen, sondern auch der Autofahrer. Was ist genau geplant?

Lovens-Cronemeyer: Soweit ersichtlich, plant die Bundesregierung eine Senkung der EEG-Umlage durch den Einsatz von Haushaltsmitteln: Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelssystem, der durch das BEHG eingeführt worden ist. Zur Umsetzung wird § 3 der Erneuerbaren-Energien-Verordnung geändert: Die Bundesrepublik Deutschland weist den Übertragungsnetzbetreibern Mittel zu, die diese zur Senkung der EEG-Umlage zu verwenden haben.

Autofahrerinnen und Autofahrer werden in der Tat belastet, sofern sie noch fossil betriebene Motoren einsetzen. Und nicht nur das. Die Liste der pflichtigen Einsatzstoffe ist wesentlich länger und umfangreicher als Benzin und Diesel. Und möglicherweise kommen noch weitere Steuermittel zur Stützung des Systems hinzu. Dann zahlt jede

Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler. Das würde eine eklatante Abkehr vom „Verursacherprinzip“ des EEG bedeuten. Denn ursprünglich war geplant, dass diejenigen, die Strom für ihre Zwecke umwandeln, eben dafür zu Gunsten der Energiewende zur Kasse gebeten werden.

„Das BEHG ist ein erster Trippelschritt in Richtung Sektorenkopplung.“

Aber ich muss Ihnen an einem Punkt widersprechen: Die erneuerbaren Energien werden durch diesen Schritt keineswegs gefördert. Denn die Mittel fließen in den Bundeshaushalt und von dort in die Senkung der EEG-Umlage. Hierdurch wird keine einzige Windenergieanlage mehr gebaut.

Wie sehen Sie diese Pläne der Bundesregierung? Haben Sie europarechtliche Bedenken?

Lovens-Cronemeyer: Eine Belastung des Produktivfaktors „Arbeit“ zur Senkung der EEG-Umlage ist volkswirtschaftlich mit dem Urprinzip des EEG nicht vereinbar. Die Bundesregierung hat da nicht aufgepasst.

Aber immerhin: Ihre Pläne weisen in die richtige Richtung. Das BEHG ist ein erster Trippelschritt in Richtung Sektorenkopplung – selbstverständlich müssen auch die Bereiche Verkehr sowie Wärme/Kälte wesentlich intensiver in die Energiewende einbezogen werden als bisher. Sonst erreichen wir die Pariser Klimaschutzziele nicht.

Die BEHG-Einnahmen auf das EEG-Konto einzuzahlen, ist aber ein eklatanter Fehler. Auch europarechtlich! Der Streit zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung um die Frage, ob das EEG-System als Beihilfe zu qualifizieren ist, ist Legion. Im Kern geht es dabei um die sehr schwierige Frage, ob eine Beihilfe im europarechtlichen Sinne das Gleiche ist wie eine Subvention im deutschen Recht. Hier treffen haushaltsrechtliche Glaubensgrundsätze aus verschiedenen Rechtssystemen aufeinander. EU-Kommission, EuGH und die Bundesregierung haben sich dabei bislang auf einen brüchigen Friedensschluss eingelassen. Noch hält er.

„Das Grundgesetz schützt auch wirtschaftliches Vertrauen.“

Die direkte staatliche Förderung des EEG-Kontos dürfte den Streit neu entflammen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich am 5. 5. 2020 zu den Staatsanleihekäufen der Europäischen Zentralbank gegen den EuGH gestellt hat, ein einmaliger Vorgang. Als Staatsrechtler erwarte ich nach diesem Fanal keine kurzfristige Entspannung zwischen dem europäischen und dem deutschen Rechtssystem.

Es sind auch Stimmen laut geworden, die verfassungsrechtliche Bedenken erheben. Wie ist Ihre Position hierzu?

Lovens-Cronemeyer: Das Grundgesetz schützt auch wirtschaftliches Vertrauen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich hierzu hinsichtlich der EEG-Förderung mehrfach sehr klug geäußert. Ich erwarte, dass sich der Bundesgesetzgeber an die Vorgaben hält. Dumm wäre allerdings, wenn

Angaben zur Person

Dr. Sebastian Lovens-Cronemeyer, LL.M., ist Rechtsanwalt und Mediator. Er war von 2007 bis 2019 Gründungsleiter und Vorsitzender der Clearingstelle EEG | KWKG.

Seit dem 1. 7. 2020 ist er dritter Gründungspartner von Gronwald Rechtsanwälte. Der Tätigkeitsschwerpunkt von Herrn Dr. Lovens-Cronemeyer liegt im Energierecht, insbesondere in den Fördersystemen des EEG und des KWKG. Ein weiteres zentrales Tätigkeitsfeld ist die außergerichtliche Streitbeilegung (Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit) im Energierecht sowie im allgemeinen Wirtschaftsrecht.



Herr Dr. Lovens-Cronemeyer lehrt an drei Hochschulen. Er ist Dozent an der Leuphana Universität Lüneburg, der Technischen Hochschule Wildau und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

der Gesetzgeber den Versuch unternehmen würde, grundlegende Entscheidungen auf die Verwaltungsebene zu verschieben. Sowohl Art. 80 GG als auch das Wesentlichkeitsgebot setzen dem sehr enge Grenzen.

Europa- und haushaltsrechtlich sauber wäre es, die Stromsteuer dauerhaft zu senken oder am besten ganz abzuschaffen. Das würde rund 2 ct/kWh bringen und gegenüber den bedenklichen

Senkungsvorschlägen der EEG-Umlage zum selben wirtschaftlichen Effekt führen. Zudem würden kleine und mittelständische Unternehmen, Wirtschaftsprüfer sowie Steuerberater entlastet. Die Stromsteuer wurde auch eingeführt, um die Rentenversicherung zu stützen. Die gesetzliche Rentenversicherung renditiert indes recht krisenfest oberhalb der erwartbaren Verzinsung privater Altersvorsorgeprodukte. Da braucht es keine Stromsteuer mehr.

Ein unschlagbares Paar: Print + E-Paper!



Immer einen Schritt voraus!

Die REE Recht der Erneuerbaren Energien ist die einzige juristische Fachzeitschrift, die sich ausschließlich dem Recht der Erneuerbaren Energien widmet. Alle praxisrelevanten Informationen werden strukturiert und verständlich für den Leser aufbereitet. Ab sofort auch in digitaler Form!

REE Recht der Erneuerbaren Energien

10. Jahrgang 2020
Herausgegeben von Dr. Andreas Klemm

Nutzen Sie unser Premiumangebot!
Sonderpreis für Printausgabe und E-Paper:
138,- € pro Jahr

Auch als E-Paper!

Bodak Verlag